

## Anlage 1 Schutter Group (Teil der Bureau Veritas Commodities Division) Allgemeine Geschäftsbedingungen (Fassung vom November 2014)

“Die Gesellschaft“ ist die juristische Person, mit der der Kunde Anweisungen erteilt.

1. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erbringt die Gesellschaft Dienstleistungen gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Weiteren „die Allgemeinen Geschäftsbedingungen“) und gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen dementsprechend für alle Offerten oder Angebote. Alle sich hieraus ergebenden Verträge, Vereinbarungen und anderen Regelungen sind diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in jeglicher Hinsicht unterworfen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen deutsches Recht, es sei denn und sofern das Recht des Ortes, an dem solche Regelungen oder Verträge vereinbart oder erfüllt werden, die Anwendbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausschließt, in welchem Fall das lokale Recht, sofern es von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweicht, anwendbar sein wird.

2. Die Gesellschaft ist ein Unternehmen, das sich mit Inspektionen und Tests befasst.

Als solche:

- 2.1. erbringt sie die Standard-Dienstleistungen, wie in der Allgemeinen Bedingung 6 genannt.
- 2.2. erbringt sie Beratungsdienstleistungen und spezielle Dienstleistungen, wie diese von der Gesellschaft vereinbart werden können und in der Allgemeinen Bedingung 7 genannt werden.
- 2.3. gibt ihre Berichte und/oder Zertifikate ab, wie genannt in der Allgemeinen Bedingung 8.
- 2.4. erbringt das Unternehmen Speditionsdienstleistungen in Abhängigkeit vom Wohnsitzland der lokalen die Leistung erbringenden Einheit der Schutter Group unter folgenden Bedingungen (im Folgenden „Speditionsbedingungen“ genannt):

### 2.4.1 Deutschland

Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen 2003, auch „ADSp“ genannt.

### 2.4.2 Belgien

Allgemeine Belgische Speditionsbedingungen 2005, wie unter der Nummer 05090237 in der „Annexe au Moniteur Belge“ veröffentlicht.

### 2.4.3 Die Niederlande und andere oben nicht genannte Länder

Niederländische Speditionsbedingungen, festgelegt durch FENEX (Niederländische Organisation für Spedition und Logistik) und hinterlegt bei den Geschäftsstellen der Arrondissementgerichte in Amsterdam, Arnhem, Breda und Rotterdam am 1. Juli 2004, unter Ausnahme des Artikels 22, Paragraph 3 (Haftung), wohingegen anstelle dessen Punkt 12 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen angewendet wird.

3. Die Gesellschaft tritt für die Personen oder Körperschaften auf, von denen der Auftrag für eine Verrichtung stammt (im Weiteren „der Auftraggeber“). Andere Parteien sind nicht zur Erteilung von Aufträgen berechtigt, insbesondere bezüglich der Reichweite der Inspektion oder der Abgabe eines Berichts oder Zertifikates, es sei denn, der Auftraggeber hat hierfür die Berechtigung erteilt, und die Gesellschaft hat sich hiermit einverstanden erklärt. Für die Gesellschaft wird jedoch gelten, dass sie unwiderruflich berechtigt ist, den Bericht oder das Zertifikat an einen Dritten zur eigenen Beurteilung abzugeben, wenn bei Einhaltung der Anweisungen des Auftraggebers eine Zusage in diesem Sinne an einen solchen Dritten erteilt worden war oder sich eine solche Zusage implizit aus den Umständen, den Gepflogenheiten im Handelsverkehr, den Gewohnheiten im gesellschaftlichen Verkehr oder der Praxis ergibt.

4. Die Gesellschaft erbringt Dienstleistungen gemäß:

- 4.1. den spezifischen Anweisungen des Auftraggebers, wie diese von der Gesellschaft bestätigt worden sind;
- 4.2. den Bestimmungen auf dem Standard-Auftragsformular und/oder auf dem Standard-Spezifizierungsblatt der Gesellschaft, wenn dieses Formular beziehungsweise Blatt verwendet wird;
- 4.3. geltenden Gepflogenheiten im Handelsverkehr, geltenden Gewohnheiten im gesellschaftlichen Verkehr oder der Praxis;
- 4.4. solchen Verfahren, wie die Gesellschaft aus technischen, operativen und/oder finanziellen Gründen für geeignet hält.

- 5.
- 5.1. Alle Anträge und Aufträge in Bezug auf die Erbringung von Dienstleistungen müssen mit ausreichenden Informationen, Spezifikationen und Anweisungen einhergehen, um die Gesellschaft in die Lage zu versetzen, die benötigten Dienstleistungen beurteilen und/oder erbringen zu können.
- 5.2. Dokumente, aus denen Aufträge hervorgehen, die zwischen dem Auftraggeber und Dritten vereinbart worden sind, oder Dokumente von Dritten, wie Kaufverträge, Kreditbriefe, Frachtbriefe etc., werden (wenn von der Gesellschaft erhalten) als ausschließlich zu Informationszwecken dienend gelten, ohne dass der von der Gesellschaft akzeptierte Auftrag oder die von ihr akzeptierten Verpflichtungen erweitert oder eingeschränkt wird beziehungsweise werden.
6. Die Standard-Dienstleistungen der Gesellschaft können (unter anderem) bestehen aus:
- 6.1. quantitativer und/oder qualitativer Inspektion;
- 6.2. Inspektion von Waren, Anlagen, Geräten, Verpackungen, Tanks, Containern und Transportmitteln;
- 6.3. Inspektion von Be- und Entladetätigkeiten;
- 6.4. Entnahme von Proben;
- 6.5. Laboranalysen oder anderen Tests;
- 6.6. Untersuchungen und Kontrollen.
7. Spezielle Dienstleistungen, die die Reichweite der Standard-Dienstleistungen, wie genannt in der Allgemeinen Bedingung 6 überschreiten, werden von der Gesellschaft ausschließlich im Rahmen einer Sonderregelung erbracht.
- Zu derartigen speziellen Dienstleistungen können beispielsweise (jedoch nicht limitativ) gehören:
- 7.1. qualitative und/oder quantitative Garantien;
- 7.2. die Kalibrierung von Tanks oder Messgeräten sowie die Überprüfung von Messgeräten;
- 7.3. die Bereitstellung von technischem und anderem Personal;
- 7.4. Inspektionen im Vorfeld eines Transports, auf der Grundlage von behördlicherseits vorgeschriebenen Import-oder Zollvorschriften;
- 7.5. Beaufsichtigung vollständiger industrieller Projektregelungen, darunter technische Beurteilung, Versand und laufende Berichterstattung;
- 7.6. Beratung.
- 8.
- 8.1. Abgesehen von den von der Gesellschaft akzeptierten Anweisungen des Auftraggebers wird die Gesellschaft Berichte und Inspektionszertifikate abgeben, die eine sorgfältig zu Stande gekommene Meinung im Rahmen der Einschränkungen der erhaltenen Anweisungen wiedergeben; die Gesellschaft ist jedoch in keiner Weise dazu verpflichtet, auf Tatsachen und Umstände zu verweisen oder darüber zu berichten, die außerhalb der von der Gesellschaft erhaltenen spezifischen Anweisungen liegen.
- 8.2. Berichte oder Zertifikate, die nach der Durchführung von Tests oder der Analyse von Proben abgegeben wurden, enthalten ausschließlich die spezifische Meinung der Gesellschaft über derartige Proben und geben keine Meinung über die Gesamtmenge wieder, aus der die Proben stammen. Wenn eine Meinung über die Gesamtmenge verlangt wird, müssen mit der Gesellschaft vorab spezielle Regelungen für die Inspektion und die Entnahme von Proben aus der Gesamtmenge getroffen werden.
9. Der Auftraggeber wird:
- 9.1. veranlassen, dass Anweisungen an die Gesellschaft und ausreichende Informationen rechtzeitig an die Gesellschaft erfolgen, um diese in die Lage zu versetzen, die verlangten Dienstleistungen in effizienter Weise zu erbringen;
- 9.2. veranlassen, dass Vertretern der Gesellschaft jeglicher notwendige Zugang gewährt wird, um zu ermöglichen, dass die verlangten Dienstleistungen in effizienter Weise erbracht werden;
- 9.3. nötigenfalls spezielle Geräte und Personal bereitstellen, wie diese für die Erbringung der verlangten Dienstleistungen erforderlich sind;
- 9.4. veranlassen, dass alle erforderlichen Sicherheits- und Schutzmaßnahmen in Bezug auf die Arbeitsumstände, den Standort und die Anlagen während der Erbringung der Dienstleistungen getroffen werden und sich diesbezüglich nicht auf die eventuell verlangte Beratung durch die Gesellschaft verlassen:

- 9.5. alle erforderlichen Schritte zur Beseitigung von Behinderungen oder Unterbrechungen bezüglich der Erbringung der verlangten Dienstleistungen unternehmen;
- 9.6. die Gesellschaft im Voraus über alle bekannten, tatsächlichen oder möglichen Risiken und Gefahren in Kenntnis setzen, die mit einem Auftrag oder mit Proben oder Tests einhergehen, darunter beispielsweise das Vorhandensein oder das Risiko von Strahlung, giftigen, schädlichen oder explosiven Elementen oder Materialien, Umweltverschmutzung oder Giften;
- 9.7. alle seinen Rechte vollständig ausüben und vollständig alle seine Verpflichtungen unter irgendeinem damit in einem Zusammenhang stehenden Vertrag erfüllen, unbeschadet dessen, ob von der Gesellschaft ein Bericht oder ein Zertifikat abgegeben wurde, in Ermangelung dessen die Gesellschaft keinerlei Verpflichtung gegenüber dem Auftraggeber haben wird.
10. Die Gesellschaft ist berechtigt, nach eigenem Ermessen die Erbringung der für den Auftraggeber angenommenen Dienstleistungen vollständig oder teilweise an einen Beauftragten oder einen Subunternehmer zu vergeben.
11. Alle technischen und anderen Mitarbeiter, die für die Erbringung der Dienstleistungen von der Gesellschaft bereitgestellt werden, bleiben jederzeit Arbeitnehmer, Beauftragte oder Subunternehmer der Gesellschaft. Als solche sind derartige Personen jederzeit Verantwortung an die Gesellschaft verschuldet und sie müssen jederzeit die Anweisungen der Gesellschaft befolgen. Sofern nicht von der Gesellschaft anderweitig vereinbart, sind derartige Personen nicht verpflichtet, Anweisungen des Auftraggebers zu befolgen.
12. Falls die Analyse von Proben durch das Labor des Auftraggebers oder durch das Labor eines Dritten für den Auftraggeber erforderlich ist, wird die Gesellschaft das Ergebnis der Analyse weiterleiten, ohne jedoch für deren Richtigkeit verantwortlich zu sein. Ebenso wird die Gesellschaft in jenen Fällen, wo nur sie allein Zeuge einer Analyse durch das Labor des Auftraggebers oder eines Dritten ist, die Bestätigung liefern, dass die richtige Probe analysiert worden ist, sie wird jedoch im Übrigen nicht für die Richtigkeit einer derartigen Analyse oder für deren Ergebnisse verantwortlich sein.
- 13.
- 13.1. Die Gesellschaft sichert zu, die erforderliche Sorgfalt und die erforderlichen Fachkenntnisse bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen anzuwenden und akzeptiert eine Haftung nur dann, wenn eine solche Sorgfalt und solche Fachkenntnisse nicht angewendet wurden und ein Versäumnis seitens der Gesellschaft nachgewiesen wurde.
- 13.2. Die Haftung der Gesellschaft in Bezug auf Forderungen aufgrund von Schäden oder Kosten, ungeachtet von deren Art und Entstehen in Bezug auf einen Mangel in der Erfüllung eines Vertrags und/oder der Nichtanwendung der notwendigen Fachkenntnisse und der erforderlichen Sorgfalt durch die Gesellschaft wird in keinem Fall eine Gesamtsumme gleich 10 (zehn) mal den Betrag der verschuldeten Vergütung oder Kommission in Bezug auf die spezifisch zu erbringende Dienstleistung gemäß dem entsprechenden Vertrag mit der Gesellschaft, der Anlass zu solchen Forderungen gibt, überschreiten, mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft nicht für Forderungen aufgrund von indirekten Schäden oder Folgeschäden haften wird, wozu entgangener Gewinn und/oder Verlust von zukünftigem Umsatz und/oder Produktionsverlust und/oder die Kündigung von Verträgen die der Auftraggeber geschlossen hat, gehören. Wenn sich die geschuldete Vergütung oder Kommission auf eine Reihe von Dienstleistungen bezieht und eine Forderung in Bezug auf eine einzelne dieser Dienstleistungen entsteht, wird die Vergütung oder Kommission für die in diesem Absatz genannten Zwecke unter Hinweis auf den geschätzten Zeitaufwand bei der Erbringung jeder einzelnen Dienstleistung zugerechnet.
- 13.3. Die Haftungsbeschränkung der Gesellschaft gemäß Bedingung 13.2 wird auf Ersuchen im Vorfeld der Erbringung der Dienstleistung auf einen solchen Betrag erweitert, wie durch Zahlung einer zusätzlichen Vergütung in Höhe eines entsprechenden Bruchteils der Erweiterung des Schadensersatzes vereinbart wird oder so, wie näher vereinbart wird.
- 13.4. Alle Garantien, Bedingungen und anderen Bestimmungen, die sich implizit aus geschriebenem Recht oder einem auf Jurisprudenz basierenden Rechtssystem ergeben, werden, so weit wie dies gesetzlich zulässig ist, von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeschlossen.

- 13.5. Nichts in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen beinhaltet eine Einschränkung oder einen Ausschluss der Haftung der Gesellschaft:
- 13.5.1. für Tod oder Körperverletzung infolge von Fahrlässigkeit; oder
- 13.5.2. für irgendeinen Schaden oder eine Haftung, die der Auftraggeber infolge von Betrug oder einer betrügerischen Darstellung von Sachverhalten durch die Gesellschaft erleidet; oder
- 13.5.3. für irgendeine Haftung, die von Gesetzes wegen weder eingeschränkt noch ausgeschlossen werden kann.
- 13.6. In dieser Bedingung 13 wird die gesamte finanzielle Haftung der Gesellschaft (darunter die Haftung für das Handeln oder die Unterlassung durch ihre Arbeitnehmer, Beauftragten und Subunternehmer) gegenüber dem Auftraggeber dargelegt in Bezug auf die Verletzung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, auf die Verwendung dieser Dienstleistungen durch den Auftraggeber und auf sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergebende Erklärungen oder unerlaubte Handlungen oder Unterlassungen (einschließlich Fahrlässigkeit).
14. Der Auftraggeber verbürgt sich gegenüber der Gesellschaft und ihren Geschäftsführern, Arbeitnehmern, Beauftragten und Subunternehmern, schützt diese vor Rechtsansprüchen und wird sie gegenüber allen Forderungen, die von Dritten für Schäden oder Kosten erhoben werden, schadlos halten, ungeachtet der Art und der Entstehung davon, und zwar in Bezug auf die Erbringung, die behauptete Erbringung oder die Nichterbringung von Dienstleistungen, sofern die Gesamtheit derartiger Forderungen in Bezug auf jede einzelne Dienstleistung den in Bedingung 13 genannten Grenzwert überschreitet.
15. Jedem Geschäftsführer, Arbeitnehmer, Beauftragten oder Subunternehmer der Gesellschaft steht die Wirkung der Einschränkung des Schadensersatzes sowie die Gewährleistung zu, wie enthalten in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sofern es derartige Einschränkungen betrifft, wird jeder Vertrag, der von der Gesellschaft abgeschlossen wird, nicht zum eigenen Bedarf abgeschlossen, sondern auch als Beauftragter und treuhänderischer Vertreter für jede vorerwähnte Person.
16. Für den Fall, dass während der Erbringung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen unvorhergesehene Probleme auftreten oder ebensolche Kosten entstehen, ist die Gesellschaft berechtigt, zusätzliche Kosten zur Deckung des zusätzlichen Zeitaufwands und der zusätzlichen Kosten, die erforderlich waren, um die Dienstleistung vollständig zu erbringen, in Rechnung zu stellen.
- 17.
- 17.1. Der Auftraggeber wird rechtzeitig zur Bezahlung aller Kosten, die ihm von der Gesellschaft in Rechnung gestellt werden, übergehen, jedoch nicht später als 30 (dreißig) Tage nach dem jeweiligen Rechnungsdatum oder innerhalb einer solchen anderen Frist, wie schriftlich von der Gesellschaft vereinbart worden ist, widrigenfalls hat der Auftraggeber, unbeschadet aller anderen Rechte oder Regressmöglichkeiten, die der Gesellschaft zur Verfügung stehen, Zinsen zu einem Satz von 15 (fünfzehn) Prozent pro Jahr ab dem Rechnungsdatum bis zum Datum der Bezahlung zu zahlen.
- 17.2. Alle aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen notierten Preise und verschuldeten Kosten verstehen sich, sofern nicht von der Gesellschaft anderweitig schriftlich bestätigt, zuzüglich Umsatzsteuer oder Mehrwertsteuer, welche Steuern zum jeweils geltenden Prozentsatz in Rechnung gestellt werden.
- 17.3. Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, Zahlungen von der Gesellschaft geschuldeten Beträgen im Rahmen irgendeiner Streitigkeit, Gegenforderung und Aufrechnung, wozu der Auftraggeber meint, gegenüber der Gesellschaft berechtigt zu sein, zurückzubehalten oder aufzuschieben.
- 17.4. Im Falle von Zahlungsaufschub, Insolvenz, Einsetzung eines Treuhänders oder Beendigung des Unternehmens des Auftraggebers ist die Gesellschaft berechtigt, jegliche weitere Erbringung ihrer Dienstleistungen mit sofortiger Wirkung und frei von Haftung auszusetzen, wobei gilt, dass alle der Gesellschaft geschuldeten Beträge sofort einforderbar werden.
18. Falls es der Gesellschaft aus irgendwelchen, außerhalb ihrer Macht stehenden Gründen unmöglich ist, eine Dienstleistung, für die ein Auftrag erteilt oder ein Vertrag geschlossen wurde, zu erbringen oder zu vollenden, bezahlt der Auftraggeber an die Gesellschaft:

- 18.1. den Betrag aller für die eingestellten Tätigkeiten tatsächlich aufgewendeten Kosten; einen Teil der vereinbarten Vergütung oder Kommission, entsprechend dem (eventuellen) Teil der Dienstleistung, die bereits erbracht wurde; und wird die Gesellschaft von jeglicher Haftung, welcher Art auch immer, von der partiellen oder vollständigen Nichterbringung der verlangten Dienstleistung befreit sein.
19. Die Gesellschaft wird von jeglicher Haftung gegenüber dem Auftraggeber für alle Forderungen aufgrund von Schäden oder Kosten befreit sein, wenn er nicht innerhalb von 6 (sechs) Monaten nach dem Datum der Erbringung der Dienstleistung durch die Gesellschaft, welche Dienstleistung Anlass zu der Forderung gibt, oder für den Fall einer behaupteten Nichterbringung innerhalb von 6 (sechs) Monaten nach dem Datum, an dem die Dienstleistung hätte erbracht sein müssen, ein Gerichtsverfahren angestrengt wurde.
20. Unbeschadet aller eventuellen sonstigen Rechte oder Regressmöglichkeiten der Gesellschaft kann die Gesellschaft alle Verträge zur Erbringung von Dienstleistungen gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sofort, nachdem sie den Auftraggeber hierüber in Kenntnis gesetzt hat, auflösen, ohne gegenüber dem Auftraggeber zu haften, wenn:
- 20.1. der Auftraggeber ein schweres Versäumnis in der Erfüllung der Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen begeht und der Auftraggeber (wenn eine Behebung der Nichterfüllung möglich ist) die Nichterfüllung nicht nachträglich innerhalb von 30 (dreißig) Tagen behebt, nachdem er schriftlich über die Nichterfüllung in Kenntnis gesetzt worden ist; oder
- 20.2. ein Befehl zur Liquidation des Auftraggebers erteilt oder ein entsprechender Beschluss gefasst wurde oder Umstände eintreten, aufgrund derer ein Gericht oder eine zuständige Jurisdiktion berechtigt ist, Auftrag für die Liquidation des Auftraggebers zu erteilen; oder
- 20.3. von einem zuständigen Gericht ein Befehl erteilt wird oder bei einem zuständigen Gericht Dokumente für die Bestellung eines Vollstreckers für die Verwaltung der Sachen, Aktivitäten und Eigentümer des Auftraggebers eingereicht werden; oder
- 20.4. ein Treuhänder über die Aktiva oder über das Unternehmen des Auftraggebers bestellt wird oder Umstände eintreten, aufgrund derer ein zuständiges Gericht oder ein Gläubiger das Recht erhält, einen Treuhänder oder Verwalter des Auftraggebers zu bestellen; oder
- 20.5. der Auftraggeber eine Regelung oder Einigung mit seinen Gläubigern trifft oder in irgendeiner Weise einen Antrag bei einem zuständigen Gericht zum Schutze seiner Gläubiger stellt; oder
- 20.6. der Auftraggeber seine Handelstätigkeiten einstellt oder mit einer Einstellung droht; oder
- 20.7. der Auftraggeber eine (gerichtliche) Forderung erhebt oder in irgendeinem Rechtsgebiet eine solche Forderung aufgrund einer Schuld gegen ihn erhoben wird.
21. Bei einer Auflösung des Vertrags oder von allen Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen aus irgendeinem Grund:
- 21.1. wird der Auftraggeber unverzüglich alle offenen Rechnungen der Gesellschaft sowie Zinsen an die Gesellschaft bezahlen und kann die Gesellschaft bezüglich der erbrachten Dienstleistungen, für die keine Rechnung ausgestellt wurde, eine Rechnung ausstellen, die unmittelbar nach Erhalt fällig wird; und
- 21.2. werden die bei der Auflösung aufgebauten Rechte der Parteien nicht berührt.
22. Die Gesellschaft ist weder eine Versicherungsgesellschaft noch ein Bürge und lehnt in diesen Eigenschaften jegliche Haftung ab. Auftraggeber, die sich gegen Schäden einzudecken wünschen, müssen eine entsprechende Versicherung abschließen.
23. Anpassungen, Änderungen oder Verzichtserklärungen in Bezug auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ausschließlich gültig, wenn sie schriftlich abgefasst und von einem Geschäftsführer der Gesellschaft unterzeichnet sind.
24. 24.1. Wenn ein Gericht oder eine zuständige Behörde oder ein verwaltungsrechtliches Organ irgendeine Bestimmung (oder einen Teil einer Bestimmung) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für ungültig, nicht erzwingbar oder gesetzeswidrig hält, bleiben die übrigen Bestimmungen in Kraft.
- 24.2. Falls eine ungültige, nicht erzwingbare oder gesetzeswidrige Bestimmung gültig, erzwingbar oder gesetzlich wäre, wenn ein Teil von ihr gestrichen würde, gilt die Bestimmung mit einer solchen Änderung, wie erforderlich, um sie gültig, erzwingbar und gesetzeskonform zu machen.

25. Jede der Parteien räumt ein und erklärt sich damit einverstanden, dass sie bei Abschluss eines Vertrags über die Erbringung von Dienstleistungen gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht vertrauen darf auf mündliche oder schriftliche Erklärungen, Zusagen, Versicherungen, Garantien und Abmachungen irgendeiner Person (unbeschadet dessen, ob diese Person in diesen Bedingungen Partei ist) in Bezug auf den Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, anders als ausdrücklich dargelegt in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen darauf ausdrücklich verweisen.
26. Alle Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen, die gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossen werden, gehen ausschließlich zu Gunsten der Gesellschaft und des Auftraggebers und (sofern zutreffend) von deren Nachfolgern und zugelassenen Rechtsnachfolgern. Sie sind nicht für irgendwelche andere vorgesehen oder dazu, dass sie von irgendeinem anderen erzwungen werden können.
27. Mitteilungen, die im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgen, bedürfen der Schriftform und müssen an die Person und an die Adresse oder Telefax-Nummer gerichtet werden, die die jeweilige Partei zu irgendeinem Zeitpunkt der anderen Partei mitteilt. Die Mitteilungen müssen persönlich überreicht, oder per Telefax oder mit vorausbezahlter Priority-Post oder per Einschreiben versandt werden. Eine Mitteilung gilt als erhalten bei der persönlichen Abgabe zum Zeitpunkt der Abgabe; bei Versand per Telefax zum Zeitpunkt des Versandes; im Falle von Priority-Post oder Einschreibebrief 48 Stunden nach dem Datum der Aufgabe des Briefes und, wenn der Erhalt aufgrund dieser Bedingung 27 als nicht innerhalb der Bürostunden stattzufinden gilt (also von Montag bis einschließlich Freitag 09:00-17:30 Uhr, wobei diese Tage gleichzeitig Arbeitstage sein müssen), um 09:00 Uhr am ersten Arbeitstag nach der Abgabe. Um die Zustellung zu beweisen, genügt der Nachweis, dass die Mitteilung per Telefax an die Telefax-Nummer der entsprechenden Partei versandt worden ist oder, bei Zustellung per Post, dass der Umschlag mit der Mitteilung in der richtigen Weise adressiert und aufgegeben wurde.
- 28.
- 28.1. Alle Streitigkeiten oder Forderungen, die sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder im Zusammenhang mit diesen oder aus deren Gegenstand entstehen, unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und werden gemäß diesem interpretiert.
- 28.2. Die Parteien vereinbaren unwiderruflich, dass den niederländischen Gerichten die nicht-ausschließliche Rechtsfähigkeit erteilt wird, Streitigkeiten oder Forderungen zu schlichten, die sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder aus deren Gegenstand oder in deren Zusammenhang entstehen.